



1. Name und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen Orientierungslaufgruppe Goldau (OLG Goldau) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Arth.

2. Zweck

- Art. 2** Die OLG Goldau bezweckt die Förderung des Orientierungslaufens und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
- Art. 2.1** **Ethik-Charta:** Die Prinzipien der "Ethik-Charte im Sport" bilden die Grundlage für Aktivitäten der OLG Goldau. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang 1.1: Sport rauchfrei

3. Mitglieder

- Art. 3** **Aktivmitglieder:** Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil und haben das 18. Altersjahr (Jahrgang) zurückgelegt.
- Art. 4** **Juniorinnen und Junioren:** Sie haben das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt.
- Art. 5** **Passivmitglieder (Gönner und Freunde):** Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützt, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.
- Art. 6** **Ehrenmitglieder:** Die Mitgliederversammlung (MV) kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Art. 7** **Aufnahme und Ausschluss:** Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.
- Art. 8** **Mitgliederbeitrag:** Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- Art. 9** **Haftung:** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder ihrer Vertreter im Vorstand ist ausgeschlossen.

4. Organisation

- Art. 10** **Vereinsjahr:** Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11 **Organe:** Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

a) Die Mitgliederversammlung (MV)

Art. 12 **Ordentliche Mitgliederversammlung:** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftliche unter Angabe der Traktanden.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Traktanden:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Protokoll der letzten MV
- 3. Jahresbericht
- 4. Revisoren-Bericht
- 5. Jahresrechnung
- 6. Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Revisoren)
- 7. Jahresprogramm
- 8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 9. Budget
- 10. Anträge
- 11. Statutenänderungen
- 12. Verschiedenes

Art. 13 **Ausserordentliche Mitgliederversammlung:** eine ausserordentliche MV findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird. Dem Antrag ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 14 **Anträge:** Zu jedem Thema, das die OLG betrifft, kann zu Handen der MV ein Antrag gestellt werden. Entsprechende Anträge müssen bis 20 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Auf verspätete Anträge wird an der MV eingetreten, wenn sie mit mindesten 2/3 der abgegebenen Stimmen als nicht erheblich erklärt wird.

Art. 15 **Antrags-, Stimm- und Wahlrecht:** Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem zurückgelegten 14. Altersjahr (Jahrgang, aktives und passives Wahlrecht).
Passivmitglieder sind weder antrags-, stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 16 **Abstimmungen und Wahlen:** Sie erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch den Vorstand oder einen Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stimmenentscheid.

b) Der Vorstand

- Art. 17** **Mitgliederzahl:** Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitglieder.
Er konstituiert sich selbst.
Der Vorstand wird von der MV für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.
- Art. 18** **Aufgaben:** Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- Art. 19** **Beschlussfassung:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Der Präsident stimmt mit. Er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Revisoren

- Art. 20** Die MV wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der MV Bericht.

5. Auflösung des Vereines

- Art. 21** Die Auflösung des Vereines kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittels-Mehrheit beschlossen werden.
Die MV, welche die Auflösung beschliesst, legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der MV vom 22. Februar 2013 in Oberarth mit dem Artikel 2.1 ergänzt und angenommen.

Goldau, 23. Februar 2013

OLG Goldau

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Markus Truttmann

Veronika Stalder

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: Sport rauchfrei